Wesentliche Unterscheidungen Gesamtbetriebsrat - Gesamtmitarbeitervertretung

	Gesamtbetriebsrat	Gesamtmitarbeitervertretung
Zuständigkeit	**§ 50 Abs. 1 BetrVG** Der Gesamtbetriebsrat ist zuständig für die Behandlung von **Angelegenheiten**, die das **Gesamtunternehmen** oder **mehrere Betriebe** betreffen und nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können; seine Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auch auf Betriebe ohne Betriebsrat. Er ist den einzelnen Betriebsräten nicht übergeordnet.	**§ 24 Abs. 6 Sätze 1, 2, 5 MAVO** Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die **Angelegenheiten der Mitarbeiter-vertretung**, soweit sie die **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen** betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. Die Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.
Delegation	**§ 50 Abs. 2 BetrVG** Der Betriebsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Gesamtbetriebsrat beauftragen, eine Angelegenheit für ihn zu behandeln. Der Betriebsrat **kann** sich dabei die **Entscheidungsbefugnis vorbehalten**.	**§ 24 Abs. 6 Satz 4 MAVO** Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle **Entscheidungsbefugnis bleibt** jedoch **stets der Mitarbeitervertretung** vorbehalten.

	Gesamtbetriebsrat	Gesamtmitarbeitervertretung
Geschäftsführung Betriebsausschuss	**§ 51 Abs. 1 BtrVG** Der **Gesamtbetriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats, dessen Stellvertreter** und bei Gesamtbetriebsräten mit **9 bis 16 Mitgliedern** **aus 3 weiteren Ausschussmitgliedern,** 17 bis 24 Mitgliedern aus 5 weiteren Ausschussmitgliedern, 25 bis 36 Mitgliedern aus 7 weiteren Ausschussmitgliedern, mehr als 36 Mitgliedern aus 9 weiteren Ausschussmitgliedern	In der Mitarbeitervertretungsordnung gibt es **keine Regelung zu geschäftsführenden Ausschüssen**, auch über Geschäftsordnungen können diese nicht errichtet werden (§ 55 MAVO Zwingende Wirkung: Durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarung kann das Mitarbeitervertretungsrecht nicht abweichend von dieser Ordnung geregelt werden).
Betriebsräteausschuss	**§ 53 BetrVG** Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr hat der Gesamtbetriebsrat die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Betriebsräte sowie die weiteren Mitglieder der Betriebsausschüsse zu einer Versammlung einzuberufen.	Eine **Versammlung aller Mitarbeitervertreter** der an der Gesamtmitarbeitervertretung beteiligten Mitarbeitervertretungen **ist in der MAVO nicht vorgesehen**